

Habitu per totum coloris nigri, & non alio utantur, ac Tonsuram tanquam Militiæ Clericalis, cui adscripti sunt, insigne, coronamque Sacerdotii Regalis Tesseram Ordini ac Gradui suo gerant convenientem. Itinerariæ quoque Vestes sint tales, quæ Clericos à Laicis distinguant, & modestiam præ se ferant Clericalem, animumque prodant omnis vanitatis & fastus mundani contemptorem, adeoque aureis, vel argenteis omnino careant ornamentis. Si quis verò, quod abût, huic serio Mandato Nostro contravenire præsumperit, ad primam is denuntiationem citetur ad officium Fiscole & culpabilis inventus; si in sacris fuerit, quindecim Imperialium, aliàs octo Imperialium multam, sine ullâ remissionis spe pendere jubeatur: Quod si ita correptus, aut à Nobis, vel Nostro in Spiritualibus Vicario Generali monitus, tamen non respiciat, per Suspensionem ab Ordinibus, & ab Officio ac Beneficio, juxta præscriptum Ss. Canonum omnino coerceatur. In quorum fidem hæc manu propria subscriptas, Sigillo Nostro consueto communiri iussimus. Zonsii 28. Aprilis 1738.

CLEMENS AUGUSTUS Elector.
(L. S.)

J. C. Melchioritt.

XIII.

XIII.
Verordnung
Hochfürstlichen geheimden Raths
das verbotene auswärtige- und den Verkauf des
Salzkötter, Salz betreffend
von 1739.

Des Hochwürdigst- Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CLEMENTIS AUGUSTI, Erzbischofen zu Eöln, des H. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlern und Churfürsten etc. etc.

Unser gnädigsten Fürsten und Herrn.

Wir zu Dero Höchststifts Paderbornischen Geheimden Rath verordnete Statthalter und Geheimde Rätthe ihum kund und fügen hie mit zu wissen: Nachdemalen höchstbesagte Ibro Churfürstl. Durchl. zu Eöln etc. etc. Unser gnädigster Fürst und Herr in gnädigster Erwägung, daß eines Theils alle umliegend- benachbarte Herrschaften die Einführung des Paderbornischen Salzes in Ibro Landen bey hoher Straf verboten, und solcher Gestalt hiesiges Salz-Commercium in sehr ansehnlichen Abgang gebracht, anderen Theils so dann hiesiges Hochstift mit so reich- und ergiebigen Salz-Quellen von Gott dem Allerhöchsten versehen sey, daß selbiges durchgehends mit

W 2

nd

ndthig und erforderlichem Satze in verlangender Uebermaas versehen und dadurch die sonst auf Ankaufung des fremden Salzes verwende Geldere binnen Landes behalten werden können, über diesem dritten Theils schon von uralter Zeit vermög der vom Sälzer-Collegio der Stadt Salzkotten, titolo oneroso erhaltener und von einem Hochwürdigen Rhum-Capitul bestätigter Privilegien die Einföhrung fremden Salzes unter Straf wörllicher Confiscation ernsthaft verboten gewesen, sothanes Verbott vor einigen Jahren verschiedentlich dahin gnädigst erneuere, und vermittelst durchgehends verkündeter Edictorum wiederholet haben, daß fürs zukünftige weder fremden und auswärtigen Handelsteuten, weder denen einheimischen Kaufhändlern oder sonstigen Hochstiftischen Unterthanen einig fremdes und in sehr grosser Menge in hiesiges Land sich eindringendes Salz hineinzubringen oder an sich zu handeln erlaubt und verstattet, sonderen diese Einföhrung allen und jeglichen bey namhafter hoher Straf auch wörllicher Confiscation des Salzes untersagt, mithin die Hochfürstliche Beamte, sodann Gerichtshabere, auch Bürgermeister und Rath in denen Städten &c. &c. auf ihre Pflichten gehalten und verbunden seyn sollen, all solches fremdes Salz in Uebertretungs-Fall sowohl anhalten und confisciren, als auch die Kaufhändler und einkaufende Unterthanen mit arbiträrer Straf belegen zu lassen; Diese Churfürstliche gnädigst und ernsthafte Willens-Meinung gleichwohl besonders in dem Oberwaldischen District bis hiezu der Ursachen willen

von

von keiner Wirkung gewesen, indem die Unterthanen über den gar zu hohen Preis des Salzkottischen Salzes imgleichen über die Beschwerlichkeit selbiges nach denen weit entlegenen Orten abzufahren sich vielfältig beschweret haben sollen, hingegen diese Einwendung bey der an Seiten des vorberühreten Sälzer-Collegii gethaner Erklärung, wie das nemlich selbiges in fast allen Städten und grossen Gemeinheiten des Oberwaldischen Districts sichere angeessene redliche Leuthe, welche das Salzkotter Salz in hinlänglichem Vorrath anschaffen, und hinwiederum zum feilen Kauf debittiren sollen, anzuordnen, selbige bey dem hiesigen und Cameral-Protocollo inscribiren und beordigen zu lassen, mithin das Scheffel Salz, so ein Paderbornisch gehäufetes Scheffel ausmachet, für 26 Groschen 2 Pfennig in allen Städten des Oberwaldischen Districts durch sothane Ablänger und Vorkäufer zu verlaufen, hingegen, wann die Unterthanen des Oberwaldischen Districts ihr benöthigtes Salz selbst abholen mögten, das Scheffel in loco für 20 Groschen, 2 Pfennig Messesgeld, und also um der Fahr und des Transports willen 4 Groschen unter dem sonst gewöhnlichen Preis zu belassen erbietig sey, auch hierzu ad Protocolum sich wörllich anheischig gemacht hat, nunmehr völlig hinweg fällt, daumenhero bey allsolcher dem Publico höchst vortheilhafter Erklärung nichts billigers ist, als daß sowohl diserthals, als auch in Ansehung, daß zufolge beygebrachtet glaubhafter Bescheinigung, das Hochstiftische eigene Salz in seinem Werth und Güte

G 3

alles

alles fremde fast zur Halbscheid übersteige, und die Unterthanen mit einem Scheffel einheimischen Salzes so weit als mit zweyen des auswärtigen Salzes auslangen können, nicht allein sondern auch das fremde Salz selbst von denen bisherigen Verkäuferen und Unterhändlern, Juden und Christen zu 26, 28 auch 30 Groschen verkauft worden, denen von Sr. Churfürstlichen Durchl. zu Beförderung des Salz-Commercii und Cultivirung der hierunter hiesigem Hochstift von Gott gegebener Wohlthat erlassenen Verordnungen der gehörender Nachdruck gegeben werde;

Hierum so gebiethen Namens mehrhöchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Wir allen und jeglichen, denen Auswärtigen sowohl als denen Unterthanen vorhaupt bey 10 Goldgulden Straf neben der Straf der würllichen Confiscation, gestalten kein einziges fremdes Salz in hiesiges Hochstift zu bringen, zu führen, noch darinnen zu debittiren, denen Beamten aber, sodann Gerichtshaberen, auch Bürgermeistern und Rath in denen Städten bey Vermeidung willfährlicher Ahndung, gestalten dahin mit allem Fleiß zu sehen und zu achten, damit von zukünftigen Michaelis anzurechnen (massen zwischen hier und besagten Termin das etwa im Stift annoch vorräthige fremde Salz völlig hinweg zu schaffen ist) die Zu- und Einfuhr des fremden Salzes an keinem Ort dieses Hochstift verstatet, sondern was dessen von Fremden hereingebracht oder aber von denen Unterthanen anerkaufte befunden und betreten werden mögte, also bald

bald auf die ihnen desfalls von ihren Amts-Bedienten zukommende Nachricht, oder von denen hieselbst beendigten Verkäuferen beschehende Denunciation anzuhalten, zu sich zu nehmen, und in usum Filci gehdrig zu distrahiren, mithin diejenige, so dawider handelen werden, und zwar, die einheimische oder auswärtige Verkäufer vorhaupt mit 10 Goldgulden ohnnachlässiger Straf zu belegen, sothane Straf von selbigen nebst denen darauf gehenden Kosten sofort bezahlen zu lassen, die Käufer aber zu gemessener und proportionirter Straf-Gewärtigung zum Brüchten-Register zu setzen; Wornach sich Jedermann zu achten hat, und für Schaden auch Verantwortung zu bewahren wissen wird. Urkundlich aufgedruckten Hochfürstlich-Paderbornischen Geheimen Cansley-Insigels. Signarum Paderborn den 11ten Septembr. 1739.

(L.S.) Johan Berner von Imbsen.

B. P. Brandis. Secr.